VERORDNUNG (EG) Nr. 3232/94 DES RATES

vom 20. Dezember 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3610/93 über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Akte über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls Nr. 18 im Anhang dieser Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3610/93 (1) wurde das Vereinigte Königreich ermächtigt, im Kalenderjahr 1994 bestimmte Mengen neuseeländischer Butter zu Sonderbedingungen einzuführen.

Das im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft regelt den weiteren Zugang neuseeländischer Butter zum Gemeinschaftsmarkt. Bestimmte Änderungen der Regelung für dieses Erzeugnis nach jenem Übereinkommen treten jedoch erst zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1995/96 am 1. Juli 1995 in Kraft. Daher sollten die geltenden Bestimmungen für den Zugang neuseeländischer Butter zu Sonderbedingungen für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1995 verlängert werden.

Die Ausnahmeregelung sollte weiterhin angewandt werden, um die Fortsetzung der Einfuhren aus Neuseeland ohne Unterbrechung zu ermöglichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 3610/93 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Regelung gilt für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1995.

Folgende Mengen können eingeführt werden:

— 51 830 Tonnen im Jahre 1994,

— 25 915 Tonnen im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1995."

2. Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORCHERT

(1) ABl. Nr. L 328 vom 29. 12. 1993, S. 5.